

Satzung
über die Verleihung der Stadtmedaille
vom 28. April 1982
i.d.F. 01.08.2024

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. ehrt Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Stadt Neumarkt i.d.OPf. in den Bereichen der Politik, der Kultur, der Wirtschaft oder des geistigen und sozialen Lebens durch vorbildlichen Einsatz verdient gemacht haben,

dankt öffentlich für besonders verdientes Wirken um diese Stadt und hofft, dass die öffentlich ausgesprochene Ehrung eine besondere Würdigung der Verdienste um die Allgemeinheit bedeutet und insbesondere anderen zum Vorbild dienen kann.

Sie erlässt daher aufgrund des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797), zuletzt geändert am 04.06.2024(GVBl. S. 98), folgende

Satzung :

§ 1

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. ehrt Personen, die sich um diese Stadt besonders verdient gemacht haben durch Verleihung der Stadtmedaille.

§ 2

Die Stadtmedaille kann an Personen verliehen werden, die

- a) die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen,
- b) besonders hohes Ansehen in der Öffentlichkeit genießen
- c) sich durch besonders anerkennenswerte Leistungen auf kulturellem, wirtschaftlichem, politischem, geistigem oder sozialem Gebiet um das allgemeine Wohl der Stadt Neumarkt i.d.OPf, bleibende Verdienste erworben haben.

§ 3

Die ehrende Anerkennung der Verdienste um die Stadt Neumarkt i.d.OPf. durch die Verleihung der Stadtmedaille drückt sich auch durch deren sparsame Vergabe aus.

§ 4

1) Die Stadtmedaille hat eine runde Form mit einem Durchmesser von 6 cm.

2) Die Stadtmedaille zeigt auf der Vorderseite das Neumarkter Wappen mit der Umschrift "Stadt Neumarkt i.d.OPf"

Auf der Rückseite ist der Name des Trägers und das Verleihungsdatum eingraviert und umschrieben mit den Worten "Für besondere Verdienste".

3) Die Stadtmedaille ist an einem Band in den Neumarkter Stadtfarben befestigt.

4) Mit der Verleihung erhält der Träger eine Urkunde. In ihr ist die Anerkennung der Stadt Neumarkt i.d.OPf. und das Datum des Stadtratsbeschlusses über die Verleihung verzeichnet. Weiterhin erhält der Träger einen Anstecker mit einer Stoffrose in den Farben Schwarz und Rot und mit einem goldfarbenen Fähnchen.

§ 5

- 1) Über die Verleihung der Stadtmedaille beschließt der Stadtrat.
- 2) Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit.

§ 6

- 1) Die Stadtmedaille und die Urkunden werden mit ihrer Aushändigung Eigentum des Ausgezeichneten.
- 2) Sie werden in würdiger Form überreicht.
- 3) Die Geehrten tragen sich in das Goldene Buch der Stadt Neumarkt i.d.OPf. ein.

§ 7

- 1) Goldene und Silberne Stadtmedaillen, die vor dieser Änderung auf Rechtsgrundlage der bisher gültigen Satzung verliehen wurden, behalten unverändert ihre Gültigkeit.